

AUFTRAG ZUM ÜBERTRAG

von einer inländischen Fremdbank

AN DIE WEGÜBERTRAGENDE BANK

NAME DER WEGÜBERTRAGENDEN BANK	STRASSE
PLZ, ORT	KONTAKTDATEN (E-MAIL/TELEFON)

Bitte übertragen Sie wie unten angeführt folgende Wertpapiere an die DADAT – Bankhaus Schelhammer & Schattera AG (BIC BSSWATWW), Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg, Österreich.

DATEN BEI DER WEGÜBERTRAGENDEN BANK

DEPOTNUMMER:	KUNDENNAME:
WOHNADRESSE	

DATEN BEI DER EMPFÄNGERBANK (BEI DADAT)

DEPOTNUMMER:	KUNDENNAME:
WOHNADRESSE	

Übertrag aller Wertpapiere

Übertrag folgender Wertpapiere:

NOMINALE/STÜCKE	ISIN/WKN	BEZEICHNUNG DES FINANZINSTRUMENTS	BEVORZUGT ALT-/NEUBESTAND ¹ , GGF. ANGABE STEUERTOPF

¹⁾ Altbestand: Aktien und Investmentfonds mit Kaufdatum bis 31.12.2010; alle anderen Wertpapiere mit Kaufdatum bis 31.03.2012
 Neubestand: Kaufdatum nach den genannten Stichtagen

Bitte schließen Sie anschließend mein bei Ihnen geführtes Wertpapierdepot sowie mein Verrechnungskonto.

Weiters beauftrage ich Sie, etwaigen Guthabensaldo auf das von mir unten bekanntgegebene Konto zu überweisen. Für einen möglicherweise entstandenen Sollsaldo, ermächtige ich Sie einmalig diesen zu Lasten der angeführten Kontoverbindung mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen ab Abbuchungstag die Rückbuchung des belasteten Betrages verlangen.

NAME DES KONTOINHABERS	NAME DES KREDITINSTITUTS
IBAN	BIC

X

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT ALLER DEPOT-/KONTOINHABER

ERMÄCHTIGUNG ZUR DATENWEITERGABE

Übertrag zur DADAT – Bankhaus Schelhammer & Schattera AG

DATEN BEI DER EMPFÄNGERBANK (BEI DADAT)

DEPOTNUMMER:	KUNDENNAME:	
WOHNADRESSE	STEUER- ODER SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER(N):	
KEST-STATUS DES DEPOTS:	KEST-pflichtig	KEST-frei

Das für Wertpapiergeschäfte ab 01.10.2011 in Kraft tretende Abgabeänderungsgesetz sieht für Aktien- und Investmentfondsanteilserwerbe ab dem 01.01.2011 sowie Erwerbe anderer Wirtschaftsgüter (z.B. Anleihen) und Derivate ab dem 01.10.2011 die Besteuerung von Kursgewinnen seitens der depotführenden Stelle vor. Es ist somit sicherzustellen, dass das übernehmende Kreditinstitut die für eine korrekte Steuerabwicklung erforderlichen Informationen (wie z.B. Wertpapierkennnummern, Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungskurse) erhält.

1. ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT DERSELBEN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS:

Ich bestätige, dass ich Inhaber des genannten Empfängerdepots bin, auf welche meine Wertpapierpositionen übertragen werden sollen und beauftrage Sie hiermit für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung Anschaffungskosten, pauschale Ermittlung nach § 93 Abs. 4 EStG und Alt- bzw. Neubestandseigenschaft der zu übertragenden Wertpapierpositionen an das übernehmende Kreditinstitut weiterzugeben. Ausschließlich dieser Zwecke entbinde ich Sie gegenüber dem übernehmenden Kreditinstitut ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

2. ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT EINER ANDEREN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS:

Ich bestätige, dass ich nicht Inhaber des Empfängerdepots bin, da es sich um eine unentgeltliche Übertragung an einen Steuerinländer handelt. Ich beauftrage Sie hiermit, für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung Anschaffungskosten, pauschale Ermittlung nach § 93 Abs. 4 EStG und Alt- bzw. Neubestandseigenschaft der zu übertragenden Wertpapierpositionen an das übernehmende Kreditinstitut weiterzugeben. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber dem übernehmenden Kreditinstitut ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

Nur für Neubestände notwendig:

Durch folgendes Dokument wird der unentgeltliche Übertrag nachgewiesen (Dokument bitte in Kopie beilegen):

Notariatsakt

Bei Legat (z.B. Erbschaft): Einantwortungsbeschluss; gerichtliche Amtsbestätigung gemäß § 186 AußStrG bzw. Bestätigung durch den zuständigen Gerichtskommissär

Schenkungs meldung gem. § 121a BAO

oder: Auftrag zur Datenweitergabe

Finanzamt meldung: Ich beauftrage Sie hiermit, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die in § 27 Abs 6 Z 1 lit a TS 5 TS 2 EStG 1988 genannten Informationen (Name, Anschaffungskosten, Wertpapierbezeichnung, aufnehmende depotführende Stelle, Adresse und Steuer- oder Sozialversicherungsnummer) zu übermitteln. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber dem übernehmenden Kreditinstitut ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

Ich bestätige, dass ich NICHT Inhaber des Empfängerdepots bin. Da ich weder die unentgeltliche Übertragung nachgewiesen, noch Sie mit einer Finanzamt meldung beauftragt habe, kommt es zu einer KEST-pflichtigen Veräußerung. Ich beauftrage Sie hiermit, für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung den steuerpflichtigen Entnahmewert der zu übertragenden Wertpapierpositionen an obige Empfängerbank weiterzugeben. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber der Empfänger ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

3. KEINE BEAUFTRAGUNG DER DATENWEITERGABE BZW. FINANZAMTSMELDUNG / KEINE ENTBINDUNG VOM BANK- UND DATENGEHEIMNIS:

Ich entbinde Sie ausdrücklich NICHT vom Bank- und Datengeheimnis. Weder an die Empfängerbank noch an das zuständige Finanzamt dürfen – sofern keine sonstige Rechtsgrundluge (wie z.B. eine behördliche Anordnung) besteht – Informationen oder Daten weitergegeben werden. Durch die Depotentnahme kann es daher zu einer KEST-Belastung kommen, die jener der KEST-pflichtigen Veräußerung entspricht.

Hinweis: Gem. § 95 Abs 3 Z 3 EStG 1988 kann der Abzugsverpflichtete die herauszugebenden Wirtschaftsgüter und Derivate bis zum Ersatz der voraussichtlich anfallenden KEST durch den Schuldner zurückbehalten. Unter Umständen kann es daher zu einer Neuberechnung der KEST kommen.

X

ORT, DATUM

Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft | FN 58248i
Sitz in Wien | DVR 0060011 | Geschäftschrift „DADAT“:
5020 Salzburg, Franz-Josef-Straße 22 | WWW.DAD.AT | office@dad.at

UNTERSCHRIFT ALLER DEPOT-/KONTOINHABER
(AUFTRAGGEBER UND EMPFÄNGER)

AUSFÜLLANLEITUNG FÜR DIE ERMÄCHTIGUNG ZUR DATENWEITERGABE AN DIE DADAT (SEITE 2)

PKT. 1 – ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT DERSELBEN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS

Ist anzukreuzen, wenn die Inhaberschaft bei der bisherigen Depotbank ident ist (d.h. das bisherige Depot bei der wegübertragenden Bank lautet auf den/die gleichen Depotinhaber).

Durch das Ankreuzen ermächtigen Sie die bisherige Depotbank der DADAT die Anschaffungskosten der jeweiligen Wertpapiere zwecks der Berechnungskosten für die Kursgewinnbesteuerung zu übermitteln.

PKT. 2 – ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT EINER ANDEREN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS:

Nur ankreuzen, falls die Inhaberschaft bei der Fremdbank nicht ident ist (Fremdübertrag).

Sofern ein unentgeltlicher Depotübertrag auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen (zur DADAT oder auch innerhalb der DADAT) stattfindet, bleibt die Altbestandseigenschaft nur dann erhalten, wenn unter Punkt 2 die Entbindung vom Bankgeheimnis (erstes Kästchen) angekreuzt wurde. Ein Nachweis der Unentgeltlichkeit ist nicht erforderlich.

Wenn auch Neubestände übertragen werden ist zusätzlich einer der im Formular angeführten Nachweise zu erbringen oder der Auftrag zur Datenweitergabe anzukreuzen.

PKT. 3 – KEINE BEAUFTRAGUNG DER DATENWEITERGABE BZW. FINANZAMTSMELDUNG / KEINE ENTBINDUNG VOM BANK- UND DATENGEHEIMNIS:

Nur ankreuzen, wenn Sie nicht damit einverstanden sind, dass die Anschaffungsdaten an die DADAT weitergeleitet werden. In diesem Fall muss die wegübertragende Bank den Abzug der KESt auf Kursgewinne vornehmen. Die Einbuchung bei der DADAT erfolgt dann zu pauschal bewerteten Anschaffungskosten. Eine eventuelle Altbestandseigenschaft geht dadurch verloren.